

Informationsbrief: Steuerbonus für Werbemaßnahmen

Sehr geehrter Klient!

Bis 22. Oktober 2018 sind die Anträge für die im Jahr 2017 getätigten Werbemaßnahmen sowie der für das Jahr 2018 getätigten bzw. geplanten Werbemaßnahmen in elektronischer Form einzureichen. Die Förderung besteht in einem Steuerbonus in Höhe von 75% (bzw. 90% im Falle von Klein- und mittleren Unternehmen), berechnet auf den Zuwachs der Werbespesen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Der Steuerbonus wird von den geschuldeten Steuern abgezogen.

Nachstehend der Steuerbonus im Detail:

Die Begünstigung in Anspruch nehmen können alle Unternehmen und nicht gewerblichen Körperschaften sowie auch Freiberufler.

Begünstigt sind Investitionen in Werbeflächen und kommerzielle Werbung in:

- periodisch/täglich erscheinenden Druckwerken (national oder lokal), auch online
- lokalen Fernseh- und Radiostationen

Es sind nur die reinen Werbespesen begünstigt (ohne Nebenspesen oder Vermittlerkosten).

Voraussetzung ist, dass sich die entsprechenden Spesen im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 1% erhöht haben (der Steuerbonus steht also nur dann zu wenn im Vorjahr derartige Spesen getragen worden sind).

Ausschließlich für Druckwerke gilt die Begünstigung bereits für folgenden Zeitraum: 24.06.2017 - 31.12.2017 (hier gilt dann als Vergleichszeitraum 24.06.2016 - 31.12.2016).

Für alle anderen Werbeflächen gilt die Begünstigung ab 01.01.2018.

Die Höhe der Begünstigung beträgt wie erwähnt 90% auf den Zuwachs der Werbespesen für Kleinstunternehmen, KMU und innovative start up's und 75% auf den Zuwachs der Werbespesen für alle anderen.

In der Praxis wird es hier also zwei getrennte Steuerguthaben geben: eines für Printmedien und eines für Fernseh- und Radio.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich telematisch über Verrechnung im F24 verwendet werden. Der entsprechende Kodex muss erst veröffentlicht werden.

Allgemein wird die Vormerkung des Steuerguthabens zwischen 01. März und 31. März eines jedes Jahres telematisch über ein entsprechendes Portal der Agentur der Einnahmen versendet.

Folgende Angaben sind dabei zu machen:

- Kenndaten des Begünstigten
- Gesamtkosten der getätigten/zu tätigenen Werbeinvestitionen (getrennt nach Art des Mediums)
- Gesamtkosten der getätigten/zu tätigenen Werbeinvestitionen im Vorjahreszeitraum (wiederum getrennt nach Art des Mediums)
- Zuwachs der Werbespesen getrennt nach Art des Mediums (% und absoluter Wert)
- Betrag des Steuerguthabens (getrennt nach Art des Mediums)

Außerdem wird eine Ersatzerklärung für das Nichtbestehen von Hinderungsgründen (Antimafia) benötigt (dies allerdings nur wenn das Steuerguthaben 150.000€ übersteigt).

Innerhalb 30. April eines jeden Jahres wird dann die Liste der anerkannten Steuerguthaben (bzw. der anteilige Betrag der gewährten Förderung, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen) veröffentlicht.

Innerhalb 31. Januar des Folgejahrs ist dann eine Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Investitionen zu versenden. Die Realisierung der Investitionen und die Tötigung der Ausgaben müssen durch einen Steuerberater, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerks ermächtigt ist, oder durch einen Abschlussprüfer geprüft und bestätigt werden.

Als Übergangsbestimmung ist für den Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017 und für den Zeitraum 2018 das Ansuchen von 22.09.2018 bis 22.10.2018 zu versenden. Innerhalb 21.11.2018 wird dann die Liste der anerkannten Steuerguthaben veröffentlicht werden.

Bitte kontaktieren Sie uns, falls Sie umfangreiche Werbekampagnen wie oben beschrieben planen. Wir werden dann in Absprache mit Ihnen die entsprechenden Ansuchen vorbereiten und termingerecht telematisch übermitteln.

Wir erlauben uns Sie darauf hinzuweisen, dass von unserer Kanzlei für die Überprüfung der förderbaren Spesen, sowie der Ausarbeitung und Versendung des Antrages ein Fixhonorar von € 300.- zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 4% auf den effektiv gewährten Beitrag verrechnet wird.

Meran, den 11. September 2018

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem